



# JÜDISCHE GEMEINDE ZU HALLE (SAALE)

**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

## **Hauptsatzung (Fassung 4)** *der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale)* *- Körperschaft des öffentlichen Rechts -*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 (Grundsatzbestimmungen)**

- (1) Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) ist eine Religionsgemeinschaft von Personen jüdischen Glaubens, die in Halle (Saale) und im Regierungsbezirk Halle nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung wohnhaft sind. Sie ist eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist die Rechtsnachfolgerin der im Jahre 1692 gegründeten Jüdischen Gemeinde und steht in deren Tradition.
- (2) Die Gemeinde pflegt den jüdischen Kultus und nimmt die Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige dieser Religionsgemeinschaft wahr. Die Bekämpfung des Antisemitismus und die Pflege der Erinnerung an die Opfer der Shoah sind die wichtigsten Aufgaben der Gemeinde. Die oberste Autorität in Fragen der Religion ist ein Rabbiner.
- (3) Insbesondere obliegen der Gemeinde folgende Aufgaben:
  1. die Bereitstellung und Unterhaltung der für das religiöse und kulturelle Leben der Gemeinde erforderlichen Einrichtungen
  2. der Religionsunterricht für alle Gemeindemitglieder und deren Familienangehörigen
  3. die Verwaltung des Gemeindevermögens
  4. das Bestattungswesen und die Betreuung der Friedhöfe
  5. die soziale Betreuung ihrer Mitglieder.
- (4) Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch. Die Gemeinde sichert die Belange derjenigen Mitglieder der Gemeinde, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind oder diese noch nicht hinlänglich beherrschen durch Bereitstellung geeigneter Übersetzungshilfen. Maßgeblich bleibt im Zweifel aber auch in diesen Fällen stets die deutsche Fassung des jeweiligen Textes beziehungsweise der mündlichen Erklärung.
- (5) Der Sitz der Gemeinde ist die Stadt Halle (Saale). Das Gemeindehaus mit der Gemeindeverwaltung befindet sich in der Großen Märkerstraße 13 in Halle (Saale).
- (6) Die Gemeinde handelt nach Maßgabe dieser Satzung durch folgende Organe:
  1. die Gemeindeversammlung,
  2. den Repräsentantenausschuss,
  3. den Vorstand.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Repräsentantenausschusses und des Vorstandes wird durch Wahl erworben. Die Gemeindeversammlung beschließt hierzu eine besondere Satzung (Wahlordnung). Diese regelt alle weiteren Fragen des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des einzuhaltenden Wahlverfahrens, soweit diese Hauptsatzung nicht bereits Regelungen hierzu enthält.
- (8) Die Gemeinde unterhält unter der Verantwortung des Vorstandes eine Gemeindeverwaltung. Die Amts- und Geschäftsführung der Organe der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung hat den Grundsätzen zu entsprechen, die für Körperschaften des öffentlichen Rechts allgemein gelten. Die Organe der Gemeinde und die Gemeindeverwaltung sind an Recht und Gesetz gebunden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde hat nach Maßgabe des IV. Abschnitts dieser Satzung den für Körperschaften des öffentlichen

Rechts geltenden Haushaltsgrundsätzen zu entsprechen, insbesondere denen der Haushaltswahrheit und -klarheit sowie der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

- (9) Die Gemeinde führt ein Siegel mit der Umschrift "Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) Körperschaft des öffentlichen Rechts" nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung abgedruckten Musters.
- (10) Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Satzungen und Ordnungen sind vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) auszufertigen und werden zusammen mit der Abschrift des Ausfertigungsvermerks in den vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) herauszugebenden Gemeindenachrichten in dem Abschnitt "Bekanntmachungen der Gemeinde" bekannt gemacht. Die Gemeindenachrichten erscheinen je nach Bedarf. Der Repräsentantenausschuss kann eine regelmäßige Erscheinungsweise beschließen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und hierbei den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprochen wird. In den Gemeindenachrichten können zur vollständigen oder teilweisen Abdeckung der Kosten für die Herausgabe werbende Inserate zum Abdruck gelangen. Jedes Mitglied der Gemeinde erhält ein Exemplar der Gemeindenachrichten alsbald nach Erscheinen. Leben mehrere Mitglieder in ein und derselben Familie, wird grundsätzlich nur ein Exemplar unter der Familienanschrift versandt. Je ein weiteres Belegexemplar ist dem Regierungspräsidium Halle und der Stadt Halle zu übersenden.
- (11) Die Bekanntmachung von Satzungsrecht und sonstigen rechtserheblichen Vorgängen hat in vollständiger Fassung in der nächst erreichbarer Ausgabe der Gemeindenachrichten zu erfolgen. Die Ausfertigungen der Satzungen und sonstigen Ordnungen sind von der Gemeindeverwaltung unter der Verantwortung des Vorstandes sicher zu verwahren. Soweit im Einzelfall durch diese Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, können auch alle sonstigen Mitteilungen der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) in den Gemeindenachrichten erfolgen. Auf Bekanntmachungen in den Gemeindenachrichten kann zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gemeindehaus nachrichtlich hingewiesen werden. Maßgeblich für Bekanntmachungen bleiben auch in diesem Fall allein die Bekanntmachungen in den Gemeindenachrichten.
- (12) Jede Person, die in den Organen der Gemeinde und in der Gemeindeverwaltung Aufgaben wahrnimmt, ist in ihrer Amtsführung Recht und Gesetz unterworfen, dem Wohl der Gemeinde verpflichtet und hat Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Wer außerhalb der Gemeindeverwaltung in den Organen der Gemeinde tätig ist, nimmt diese Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Die im Rahmen der Amtsführung erwachsenen notwendigen Auslagen werden erstattet. Soweit Reisekosten zu erstatten sind, ist das für die Landesverwaltung maßgebliche Reisekostenrecht entsprechend anzuwenden. Die persönliche Haftung der in den Organen der Gemeinde Tätigen ist auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, entsprechend den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen, beschränkt. Die Haftung den in der Gemeindeverwaltung angestellten Personen richtet sich nach dem Arbeitsrecht bzw. nach dem jeweiligen Tarifrecht.
- (13) Erfüllt eine Person, die in den Organen der Gemeinde Aufgaben wahrnimmt, nicht oder nicht mehr die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die für das entsprechende Amt zu erfüllen sind, ermittelt der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle die hierfür relevanten Tatsachen, hört die betroffene Person an und schlägt der Gemeindeversammlung mit Zustimmung des Repräsentantenausschusses gegebenenfalls die Abberufung dieser Person vor. Die Gemeindeversammlung ist binnen vier Wochen ab Beschlussfassung über den Abberufungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen und mit dem Abberufungsvorschlag zu befassen. Die Gemeindeversammlung kann, soweit erforderlich, einen

Untersuchungsausschuss bestellen, der mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu besetzen ist, die die Voraussetzungen zur Wahl in den Repräsentantenausschuss erfüllen müssen. Der Untersuchungsausschuss schließt seine Tätigkeit mit einem Bericht und einer Schlussempfehlung ab. Dieser Bericht wird der Gemeindeversammlung über den Repräsentantenausschuss und mit dessen Stellungnahme hierzu vorgelegt. Die Gemeindeversammlung ist binnen vier Wochen ab Eingang von Bericht und Schlussempfehlung des Untersuchungsausschusses beim Repräsentantenausschuss zu einer weiteren ordentlichen Sitzung einzuberufen und erneut mit dem Abberufungsvorschlag zu befassen. Der Repräsentantenausschuss kann jederzeit beschließen, der Gemeindeversammlung die Einstellung des Abberufungsverfahrens zu empfehlen. Geschieht dies, ist auch in diesem Fall binnen vier Wochen ab Beschlussfassung über die Einstellungsempfehlung die Gemeindeversammlung zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

- (14) Hat der Repräsentantenausschuss einen Abberufungsvorschlag beschlossen, ist die betroffene Person ohne weiteres von ihrer weiteren Amtsführung ausgeschlossen und gilt als verhindert. Soweit dies erforderlich ist, kann der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle bereits vor der Beschlussfassung durch den Repräsentantenausschuss eine vorläufige Suspendierung von den Amtsgeschäften aussprechen. Diese Maßnahme ist unanfechtbar und wird durch die anschließende Beschlussfassung des Repräsentantenausschusses ersetzt. Bis zur Entscheidung durch den Vorstand kann auch der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) eine vorläufige Suspendierung aussprechen. Auch diese Maßnahme ist unanfechtbar. Die Suspendierung von der Amtsausübung dauert bis zur abschließenden Entscheidung der Gemeindeversammlung über den Abberufungsvorschlag. Andere Regelungen hierzu sind unzulässig.
- (15) Eine Person, die einem Organ der Gemeinde angehört, ist in allen Fällen des Ausschlusses oder der Befangenheit an der Amtsausübung gehindert:
1. Ausgeschlossen ist eine solche Person in allen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, sowie in solchen Sachen, die den Ehegatten, ihre Kinder sowie Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkel, Tanten und Schwäger betreffen. Der Ausschluss tritt ohne weiteres ein. In Zweifelsfällen stellt das jeweils betroffene Organ durch Beschluss fest, ob ein Ausschließungsgrund gegeben ist.
  2. Befangen ist eine solche Person, die ihr Amt in dem betreffenden Einzelfall nicht unvoreingenommen wahrnehmen kann. Sie hat in diesem Fall dem Vorsitzenden ihres Organs hierüber zu berichten. Das Organ entscheidet sodann über ihren Ausschluss von der Wahrnehmung ihres Amtes in dem betreffenden Einzelfall. Ein in einem Einzelfall unmittelbar in seinen Rechten Betroffener kann aus demselben Grunde einen Amtsträger der Gemeinde wegen Befangenheit ablehnen.

Auch hierüber entscheidet das jeweilige Organ der Gemeinde.

- (16) Die Regelungen über Ausschluss und Befangenheit erstrecken sich nicht auf das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Alle Entscheidungen des Organs in Angelegenheiten des Ausschlusses oder der Befangenheit sind unanfechtbar.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 2 (Aufnahme von ordentlichen und vorläufigen Mitgliedern)**

- (1) Mitglieder der Jüdischen Gemeinde können vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an alle Personen jüdischen Glaubens werden, die in dem Land Sachsen-Anhalt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Aufnahme kann auch für Minderjährige beantragt werden. Für Minderjährige handeln deren gesetzliche Vertre-

ter. Die Mitgliedschaft wird in allen Fällen auf schriftlichen Antrag nach Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch Beschluss des Vorstandes (Aufnahmeerklärung) des Vorstandes erworben. Soweit die Mitgliedschaft in der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung auf der Grundlage einer zuvor bestandenen Rechtsgrundlage erworben wurde, verbleibt es dabei.

(2) Der schriftliche Aufnahmeantrag hat zu enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort aller Personen, für die Aufnahme in die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) begehrt wird,
2. Angaben über die Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft,
3. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Satzung und des auf ihrer Grundlage beruhenden sonstigen Gemeinderechts und die Verpflichtung, Ansehen und Interessen der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) stets zu wahren,
4. eine Erklärung, dass eine Zugehörigkeit zu einer anderen jüdischen Gemeinde nicht besteht.

Sofern zuvor eine Mitgliedschaft in einer anderen jüdischen Gemeinde bestanden hat, ist der Nachweis des Erlöschens dieser Mitgliedschaft zu führen. Ein Aufnahmeantrag kann trotz bestehender Mitgliedschaft zu einer anderen jüdischen Gemeinde gestellt werden, wenn nach der Satzung der bisherigen jüdischen Gemeinde mit der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) die Zugehörigkeit zur bisherigen Gemeinde erlischt.

(3) Personen, die die Aufnahme in die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) begehren, haben die Aufnahmevoraussetzungen darzutun und nachzuweisen. Sie werden bei der Antragstellung von der Gemeindeverwaltung betreut. Die Gemeindeverwaltung bereitet die für die Aufnahmeentscheidung erforderlichen Unterlagen vor, fordert etwa noch fehlende Unterlagen an und zieht nach Maßgabe allgemeiner oder für den Einzelfall erteilter Weisungen des Vorstandes Erkundigungen ein. Hat die Gemeindeverwaltung einen Aufnahmeprozess abgeschlossen, legt sie diesen dem Vorstand zur Entscheidung vor.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigener Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch Beschluss. Beschließt er, dem Aufnahmeantrag stattzugeben, wird die betreffende Person in die Mitgliederliste der Gemeinde eingetragen.

(5) Die Mitgliederliste der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) erfasst alle ordentlichen Mitglieder und vorläufigen Mitglieder der Gemeinde im Sinne des 10. Absatzes dieser Vorschrift. Sie ist unter der Verantwortung des Vorstandes zu führen. Soweit die Führung der Mitgliederliste einer bestimmten Person übertragen werden soll, bedarf diese Person einer besonderen Bestellung durch den Repräsentantenausschuss. Die Mitgliederliste ist auf dem Laufenden zu halten. Veränderungen (Aufnahme, Ausscheiden, Namensänderungen usw.) sind unverzüglich einzutragen. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Stand der Mitgliederliste. Die Mitgliederliste ist in Buchform (Verzeichnis der Mitglieder) zu führen. Die Verwaltung der Mitgliederdaten kann zusätzlich in elektronischer Form erfolgen. Geschieht dies auf Beschluss des Repräsentantenausschusses, bleibt gleichwohl die Mitgliederliste im Verzeichnis der Mitglieder entsprechend ihrem jeweiligen Stand maßgeblich.

(6) Wer in die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) aufgenommen worden ist, erhält einen Mitgliedsausweis nach Maßgabe eines vom Repräsentantenausschuss zu beschließenden Vordrucks. Der Repräsentantenausschuss kann vorsehen, dass der Mitgliedsausweis in der Form eines Lichtbildausweises erteilt wird. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist ein Abdruck dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.

(7) Der Vorstand unterrichtet den Repräsentantenausschuss über die erfolgte Aufnahme. Der Repräsentantenausschuss kann beschließen, dass über Veränderungen im Bestand der Mit-

glieder regelmäßig in den Gemeindenachrichten berichtet wird. Die Gemeindeversammlung ist jeweils über die seit der letzten Gemeindeversammlung eingetretenen Veränderungen zu unterrichten, soweit es sich hierbei um Aufnahmen und Beendigungen der Mitgliedschaft handelt. Jedes Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) kann durch Nachfrage bei der Gemeindeverwaltung eine Auskunft darüber verlangen, ob eine bestimmte Person in der Mitgliederliste verzeichnet ist. Personenbezogene Daten dürfen über Name und Vorname dieser Person hinaus nicht mitgeteilt werden. Dies gilt unbeschadet der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Mitgliederliste bzw. des Wählerverzeichnisses nach der Wahlordnung.

- (8) Ergeben sich bei der Prüfung eines Aufnahmeantrages Bedenken, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Bedenken auszuräumen. Dies geschieht dadurch, dass dem Antragsteller alle vorliegenden Bedenken mitgeteilt werden. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, diese Bedenken auszuräumen oder darzulegen, weshalb seiner Auffassung nach diese Bedenken unbegründet sind (Anhörung). Der Vorstand kann die Anhörung auch mündlich durchführen. In diesem Falle ist hierüber eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand hat dem Antragsteller zur Behebung von Anständen eine angemessene Frist zu setzen.
- (9) Personen, die als Mitglieder in die Jüdische Gemeinde zu Halle aufgenommen worden sind, erwerben nach einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Beschlussfassung des Vorstandes über die Aufnahme an, das aktive Wahlrecht und sind zu allen Abstimmungen der Gemeindeversammlung zugelassen. Nach weiteren sechs Monaten erwerben sie auch das passive Wahlrecht. Bis zum Zeitpunkt des Erwerbes des aktiven Wahlrechts haben sie allerdings bereits das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gemeindeversammlung mit allen übrigen Rechten eines Gemeindemitgliedes außerhalb von Wahlen und Abstimmungen.
- (10) Stellt der Vorstand fest, dass im Einzelfall die Einholung von Auskünften anderer Stellen erforderlich ist, kann er bis zur endgültigen Entscheidung über die Aufnahme der betreffenden Person gleichwohl die Teilnahme am Gemeindeleben im Rahmen vorläufiger Mitgliedschaft gestatten. Vorläufige Mitglieder haben weder Wahl- noch Stimmrecht. Beschließt der Vorstand nach Eingang der angeforderten Auskünfte die Aufnahme der betreffenden Person als ordentliches Mitglied, so rechnet die Frist des 9. Absatzes dieser Vorschrift für den Erwerb des aktiven Wahlrechts von dem Tage an, an dem die Aufnahme als vorläufiges Mitglied beschlossen worden ist. Auch in diesem Fall wird das passive Wahlrecht nach Maßgabe des 9. Absatzes dieser Vorschrift nach weiteren sechs Monaten erworben. Ist in der Vergangenheit ein solcher Beschluss im Einzelfall nicht oder nicht ausdrücklich gefasst worden, so gilt als Stichtag das Datum, unter dem erstmals Auskünfte anderer Stellen eingeholt worden sind. Ist auch dieser Tag nicht eindeutig bestimmbar, setzt der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Person und der Auswertung aller ihm vorliegenden Erkenntnismittel nach seiner Einschätzung ein Datum fest, das als Stichtag im Sinne des 9. Absatzes dieser Vorschrift anzusehen ist. Verstirbt ein vorläufiges Mitglied während des Laufes seines Aufnahmeverfahrens, ist dieses gleichwohl im Nachhinein (posthum) als ordentliches Mitglied anzusehen, wenn der Vorstand nach Eingang der eingeholten Auskünfte feststellt, dass nunmehr die Aufnahmevoraussetzungen vorgelegen hätten. Ein solcher Feststellungsbeschluss bedarf der Schriftform.
- (11) Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist, werden hierüber vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung des hierüber ergangenen Beschlusses des Vorstandes schriftlich unterrichtet. Dieser Beschluss ist mit einer Begründung zu versehen, der die für die Ablehnung des Aufnahmeantrages wesentlichen Gesichtspunkte enthält. Gegen die

Ablehnung des Aufnahmeantrages können binnen einer Frist von einer Woche ab ihrem Zugang schriftlich bei der Gemeindeverwaltung oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung Gegenvorstellungen erhoben werden, die zu begründen sind. Der Vorstand entscheidet hierüber unverzüglich und endgültig. In dem Ablehnungsschreiben ist auf das Gegenvorstellungsrecht und auf die Voraussetzungen, unter denen dieses geltend gemacht werden kann (Form und Frist) hinzuweisen. Eine vorläufige Mitgliedschaft im Sinne des 10. Absatzes dieser Vorschrift endet mit der Entscheidung über die Aufnahme in die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) und im Übrigen mit der Unanfechtbarkeit der Ablehnungsentscheidung des Vorstandes.

### **§ 3 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Jedes Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) hat nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen der Gemeinde das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern in den Organen der Gemeinde. Darüber hinaus hat es einen Anspruch auf Gleichbehandlung in der Weise, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Anregungen, Anfragen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an das jeweilige Organ der Gemeinde zu wenden. Das betreffende Organ kann im Einzelfall beschließen, dass dies schriftlich geschieht, wenn dies sachdienlich erscheint. Ein solcher Beschluss ist unanfechtbar. Jedes Organ ist darüber hinaus verpflichtet, Petitionen anzunehmen und zur Kenntnis zu nehmen. Petitionen sind unverzüglich zu prüfen. Im Anschluss hieran ist zu entscheiden, wie in der betreffenden Angelegenheit weiter verfahren werden soll. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Petenten unverzüglich mitzuteilen. Kann über eine Petition nicht binnen zwei Wochen ab ihrem Eingang entschieden werden, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu erteilen aus dem erkennbar sein muss, wie lange die weitere Bearbeitung noch dauern wird.
- (3) Richtet sich eine Petition an die Gemeindeversammlung, wird diese mit ihr auf ihrer nächsten Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" befasst. Der Termin der Sitzung, auf der dies geschieht, ist dem Petenten rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) ist verpflichtet, das Wohl der Gemeinde zu wahren und zu mehren und Schaden von ihr zu wenden. Es ist weiter zur Zahlung der anfallenden Abgaben an die Gemeinde verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale), das mit Zahlungen von Beiträgen in Rückstand ist, die in der Beitragsordnung festgesetzt sind, verliert das Stimmrecht, das passive und aktive Wahlrecht und das Recht auf alle Leistungen der Gemeinde. Er darf auch kein Amt in den Gemeindeorganen ausüben. Die Wiederherstellung aller o. g. Rechte erfolgt nach der Begleichung aller Beitragsrückstände mit einer Frist von 3 Monaten.

### **§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) endet:
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt nach Maßgabe der hierfür geltenden staatlichen Bestimmungen,
  3. durch Aufnahme in eine andere jüdische Gemeinde; lässt die andere jüdische Gemeinde eine bloße Ummeldungserklärung genügen, so gilt dies ebenfalls als Aufnahme im Sinne dieser Bestimmung,
  4. durch Wegzug aus dem Gemeindegebiet, es sei denn, der Betreffende teilt der Gemeindeverwaltung unverzüglich mit, dass er Mitglied bleiben will.
  5. durch Ausschluss, den die Gemeindeversammlung auf Empfehlung des Vorstandes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Teilnehmer einer ordentlichen Gemeindeversammlung beschließen kann, wenn sich der Betreffende eines die Interessen oder das Ansehen der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) schädigenden Verhaltens schuldig ge-

macht hat. Mit derselben Mehrheit kann die Gemeindeversammlung aber auch den Betroffenen für einen von der Gemeindeversammlung zu bestimmenden Zeitraum von der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten ausschließen. Der Beschluss der Gemeindeversammlung kann nur erfolgen, wenn dem Betroffenen zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, zur Frage seines Ausschlusses vor der Gemeindeversammlung Stellung zu nehmen. Die Regelungen über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Falle eines Abberufungsverfahrens für Amtsträger der Gemeinde sind entsprechend anwendbar. Die Fristenregelungen für die Einberufung von Gemeindeversammlungen in Abberufungsverfahren sind auch auf das Ausschlussverfahren nach dieser Vorschrift anzuwenden.

- (2) Abgesehen von den hierfür bestehenden Sonderregelungen finden die Beendigungsregelungen des 1. Absatzes dieser Vorschrift auch auf vorläufige Mitglieder im Sinne des 10. Absatzes des § 2 dieser Satzung Anwendung.

### **§ 5 (Beitragserhebungsrecht)**

Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) kann zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung von ihren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben. Die Erhebungssatzung kann vorsehen, dass die Erhebung des Mitgliedsbeitrages in Form einer Kirchensteuer erfolgt. Die entsprechende Entscheidung und die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Erhebungssatzung kann für bestimmte Fälle Beitragsermäßigungen, Stundungen oder den Erlass von Beiträgen vorsehen. Entscheidungen hierüber dürfen im Einzelfall jedoch nur vom Repräsentantenausschuss auf entsprechenden Vorschlag des Vorstandes getroffen werden.

## **III. Die Organe der Gemeinde**

### **§ 6 (Gemeindeversammlung)**

- (1) Alle wahl- und stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung. Sie ist das oberste Organ der Gemeinde. Die Hauptsatzung, die Beitragsordnung und die Wahlordnung der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung beschlossen. Darüber hinaus hat die Gemeindeversammlung die folgenden Aufgaben:
1. Wahl des Repräsentantenausschusses; die Wahl durch die wahlberechtigten Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) erfolgt im Rahmen einer besonderen Wahlhandlung außerhalb einer Sitzung der Gemeindeversammlung durch Stimmabgabe;
  2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
  3. Entgegennahme des von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses,
  4. Wahl einer Revisionskommission und Bestellung ihrer Mitglieder, sowie die Entgegennahme von Berichten der Revisionskommission;
  5. Einsetzung von Ausschüssen und Untersuchungsausschüssen;
  6. Entscheidung über die Entlastung des Repräsentantenausschusses und des Vorstandes.
- (2) Die Gemeindeversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist als Satzung zu beschließen. Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung gilt, soweit nicht bereits diese Satzung entsprechende Vorgaben enthält, für die Durchführung von Gemeindeversammlungen die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in entsprechender Anwendung.
- (3) Beschlüsse, durch die diese Satzung aufgehoben oder abgeändert werden soll, dürfen nur auf einer ordentlichen Sitzung der Gemeindeversammlung gefasst werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeinde. Solche Beschlüsse dürfen nur dann gefasst werden, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (es wird auch auf § 6 Abs. 12 hingewiesen).

- (4) In allen übrigen Fällen trifft die Gemeindeversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind wie die Nichtbeteiligung an der Abstimmung zu behandeln.
- (5) Gemeindeversammlungen werden auf Beschluss des Repräsentantenausschusses vom Vorstand einberufen. In dem Einberufungsbeschluss sind Zeit und Ort der Versammlung festzulegen. Der Repräsentantenausschuss hat die Einberufung einer Gemeindeversammlung mindestens einmal jährlich zu beschließen. Die Einberufung ist ferner zu beschließen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Wird von diesen die Beschlussfassung der einzuberufenden Gemeindeversammlung über einen oder mehrere Gegenstände angestrebt, so sind diese in dem Einberufungsbegehren genau zu bezeichnen. Diese Gegenstände sind ohne weiteren Beschluss des Repräsentantenausschusses als Tagesordnungspunkte in den Entwurf der Tagesordnung für die betreffende Gemeindeversammlung aufzunehmen.
- (6) Mit der Einberufung der Gemeindeversammlung beschließt der Repräsentantenausschuss auch über den Entwurf der Tagesordnung. Jeder Punkt der Tagesordnung ist nach dem Beschlussgegenstand genau zu bezeichnen. Über die Einführung, Aufhebung und Änderung von Satzungen und anderen Ordnungen der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) kann die Gemeindeversammlung nur beschließen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt in dem vom Repräsentantenausschuss vorgelegten Entwurf der Tagesordnung aufgeführt ist. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Gemeindeversammlung.
- (7) Gemeindeversammlungen sollen an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag stattfinden. Von dieser Regel kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Auf die hierfür maßgeblichen Umstände ist im Einberufungsbeschluss hinzuweisen. Diese Regelung hat auf die Frage, ob es sich im Einzelfall um eine ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung handelt, keinen Einfluss.
- (8) Nachdem der Beschluss über die Einberufung erfolgt ist, lädt der Vorstand alle Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) zur Sitzung der Gemeindeversammlung ein. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung unter Bezeichnung des Einberufungsgrundes (Beschlussfassung der Einberufung durch den Repräsentantenausschuss bzw. Mitteilung, dass die Einberufung auf Verlangen von Stimmberechtigten erfolgt) und des Entwurfes der Tagesordnung zu versenden. Auf Zeit und Ort der Gemeindeversammlung ist unter Mitteilung des Entwurfs der Tagesordnung auch in den Gemeindenachrichten hinzuweisen.
- (9) Der Repräsentantenausschuss kann, abweichend vom 8. Absatz dieser Vorschrift, jederzeit und soweit dies nach seiner Einschätzung möglich ist, mit angemessener Frist die Gemeindeversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Der Einladung ist auch in diesem Fall ein Entwurf der Tagesordnung beizufügen. Die außerordentliche Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens dreißig vom Hundert der Mitglieder der Gemeinde anwesend sind. Eine Sitzung der Gemeindeversammlung gilt nicht mehr als außerordentlich, wenn mehr als die Hälfte aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde in der Gemeindeversammlung zugegen sind und die Mehrzahl der abstimmenden Mitglieder für die Durchführung der Sitzung als ordentliche Sitzung der Gemeindeversammlung stimmt. Sobald ein entsprechender Beschluss gefasst ist, kann die Gemeindeversammlung alle Entscheidungen treffen, die sie in jeder ordentlichen Sitzung treffen kann.
- (10) Die Sitzungen der Gemeindeversammlung werden vom Vorsitzenden des Repräsentantenausschusses der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) oder von seinem Stellvertreter geleitet. Er übt für die Dauer der Sitzung die Ordnungsgewalt aus und trifft im Rahmen



dieser Befugnis alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen des Verlaufs der Sitzung zu begegnen. Der Vorsitzende bestellt für die Sitzungen der Gemeindeversammlung einen Schriftführer.

- (11) Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind gemeindeöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede Sitzung der Gemeindeversammlung beginnt mit der Eröffnungserklärung des Vorsitzenden. Dabei ist anzugeben, ob es sich um eine ordentliche oder um eine außerordentliche Sitzung der Gemeindeversammlung handelt. Sodann stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung fest. Ferner sind die Teilnehmer an der Sitzung darauf hinzuweisen, dass der Verlauf der Sitzung auf Tonträger aufgezeichnet wird. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn im Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens einundfünfzig vom Hundert der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder zugegen sind. Sinkt die Zahl der Anwesenden im weiteren Verlauf der Sitzung unter diesen Wert, so verbleibt es bei der Beschlussfähigkeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wahl- und stimmberechtigtes Mitglied die Überprüfung der Beschlussfähigkeit beantragt.
- (12) Stellt der Vorsitzende darauf die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Sitzung der Gemeindeversammlung unter Mitteilung von Zeit und Ort ihres erneuten Zusammentretens zu schließen. Zwischen der geschlossenen Sitzung und dem erneuten Zusammentreten muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Wird beim erneuten Zusammentreten der Gemeindeversammlung wiederum festgestellt, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, so ist die Gemeindeversammlung gleichwohl beschlussfähig. Beschlüsse über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Ordnungen können in einem solchen Fall mit der Mehrheit der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder nur dann erfolgen, wenn mindestens dreißig vom Hundert der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) anwesend sind.
- (13) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließt die Gemeindeversammlung über die Tagesordnung auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfes und etwaiger Ergänzungsanträge aus dem Kreis der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindeversammlung.
- (14) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen mit Stimmkarten, es sei denn, dass die Gemeindeversammlung eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln oder eine namentliche Abstimmung (offene Abgabe der Stimme bei Aufruf des Namens des Stimmberechtigten) beschließt. Wahlen sind stets auf dem Wege geheimer Abstimmungen durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Das Ergebnis einer jeden Abstimmung stellt der Vorsitzende unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen fest.
- (15) Die Gemeindeversammlung kann das Erscheinen eines jeden Amtsträgers der Gemeinde beschließen (Zitierrecht). Ist die betreffende Person während der Dauer einer bereits laufenden Sitzung nicht erreichbar, ist diese Person durch den Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) zur nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung einzubestellen, es sei denn, die Gemeindeversammlung sieht hiervon ab.
- (16) Über jede Sitzung der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gibt den Verlauf der Sitzung wieder und enthält alle gestellten Anträge sowie die Ergebnisse der erfolgten Abstimmungen. Wortbeiträge, Antragsbegründungen usw. gibt die Niederschrift nur dem wesentlichen Inhalt nach wieder. Der Verlauf der Sitzung ist darüber hinaus auf Tonträger aufzuzeichnen. Jeder Teilnehmer an der Sitzung kann den Tonträger, von dem eine Sicherungskopie in gesicherte Verwahrung zu nehmen ist, in der Gemeindeverwaltung abhören. Eine Übertragung des gesamten Tonträgers oder von einzelnen Abschnitten er-

folgt nur dann, wenn die Gemeindeversammlung dies beschließt. Tonträger und etwa angefertigte Übertragungen werden im Archiv der Gemeinde mindestens drei Jahre lang aufbewahrt. Die über eine Sitzung der Gemeindeversammlung angefertigte Niederschrift ist in der unmittelbar folgenden Sitzung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 7 (Repräsentantenausschuss)**

- (1)** Der Repräsentantenausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem erstmaligen Zusammen treten der Mitglieder des Repräsentantenausschusses nach Maßgabe des Absatzes 2 dieser Vorschrift. Die Gemeindeversammlung erlässt diese Wahlordnung als Satzung. Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren sowie die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Die Bestimmungen über die Wählbarkeit haben den Anforderungen zu entsprechen, die an die Bestellung von Personen üblicherweise zu stellen sind, die im Rahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.
- (2)** Der Repräsentantenausschuss tritt zusammen, sobald das Wahlergebnis im Hinblick auf alle seine Mitglieder nach der Wahlordnung endgültig feststeht. Zur konstituierenden Sitzung des Repräsentantenausschusses lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich ein. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die erste Sitzung des Repräsentantenausschusses bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vorsitzende des Repräsentantenausschusses der Jüdischen Gemeinde zu Halle, sein Stellvertreter, der Gemeindevorsitzende, sein Stellvertreter und Gemeindegemeinderer gewählt worden sind, die Gewählten die Annahme dieser Ämtern erklärt haben und der Vorsitzende des Wahlausschusses dessen Wahlen daraufhin festgestellt hat. Alle folgenden Sitzungen des Repräsentantenausschusses werden von dem Vorsitzenden des Repräsentantenausschusses bzw. von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3)** Der Repräsentantenausschuss kann nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Ausschüsse bilden und hierbei die Zuziehung sachkundiger Gemeindegemeinderer als nicht stimmberechtigte, aber beratende Mitglieder solcher Ausschüsse beschließen.
- (4)** Die Mitglieder des Repräsentantenausschusses wählen in seiner konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Repräsentantenausschusses, seinen Stellvertreter und den Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale), der aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder des Repräsentantenausschusses. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so rückt an dessen Stelle das Mitglied des Repräsentantenausschusses mit der nächsthohen Stimmenzahl. Im Falle weiterer Ablehnungen ist entsprechend zu verfahren. Nach Abgabe der Annahmeerklärungen der Gewählten wählen die Mitglieder des Repräsentantenausschusses aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ebenfalls in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde zu Halle, dessen Stellvertreter, der gleichzeitig die Aufgaben des Schriftführers des Vorstandes und des Repräsentantenausschusses wahrnimmt, und den Gemeindegemeinderer.
- (5)** Der Gemeindegemeinderer ist Beauftragter für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung und nimmt die einem solchen Beauftragten nach der Landeshaushaltsordnung obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr. Die von ihm in dieser Eigenschaft getroffenen Maßnahmen können nur mit Mehrheit der bestellten Mitglieder des Repräsentantenausschusses aufgehoben oder abgeändert werden. Der Gemeindegemeinderer wird im Verhinderungsfall durch den Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) vertreten. Eine weitergehende Vertretung des Gemeindegemeinderers ist unzulässig.

- (6) Die Mitglieder des Repräsentantenausschusses geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist in den Gemeindenachrichten bekannt zu machen. Die Sitzungen des Repräsentantenausschusses sind gemeindeöffentlich, sofern nicht Personalfragen oder Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten zu behandeln sind, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind. Derartige Angelegenheiten sind in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln. Der Vorsitzende des Repräsentantenausschusses der Jüdischen Gemeinde zu Halle lädt zu den Sitzungen des Repräsentantenausschusses ein und kennzeichnet auf dem von ihm der Einladung beizufügenden Entwurf der Tagesordnung diejenigen Punkte, die seiner Auffassung nach in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Der Repräsentantenausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder von diesem Vorschlag abweichende Regelungen beschließen. Zeit und Ort der Sitzungen sowie deren Tagesordnung rechtzeitig, spätestens 5 Tage im Voraus an der Mitteilungstafel in der Gemeindeverwaltung bekannt zu machen.
- (7) Der Repräsentantenausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- (8) Dem Repräsentantenausschuss obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Gemeindeversammlung zugewiesen worden sind und die über die Führung von Geschäften der laufenden Verwaltung hinausgehen,
  2. Beschlussfassung über den vom Vorstand zu erarbeitenden Entwurf des Haushaltsplanes. Im Falle der Bildung eines Haushaltsausschusses der Gemeindeversammlung ist dieser zu dem Entwurf zu hören,
  3. Überschreitungen von Haushaltsansätzen in unabweisbaren Fällen,
  4. Beschlussfassung über die Höhe solcher Einzelausgaben, die der Vorstand ohne Zustimmung des Repräsentantenausschusses tätigen darf. Diese Beschlussfassung hat rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zu erfolgen.
  5. Beschlussfassung über die Eröffnung und Schließung von Gemeindevorrichtungen, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken der Gemeinde. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf grundstücksgleiche Rechte. Der Repräsentantenausschuss beschließt ferner über die Anlage von Geldmitteln, den Abschluss und die Auflösung von Mietverträgen sowie über alle weiteren anfallenden Rechtsgeschäfte, soweit es sich hierbei nicht um solche der in § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung genannten Art handelt. Der Repräsentantenausschuss ist hierbei verpflichtet, das Vermögen der Jüdischen Gemeinde in seiner Substanz zu erhalten und die Erträge aus dem Vermögen nur für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen.
  6. Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (Einstellung und Entlassung von Personal sowie Rechtsgestaltung von Dienstverhältnissen). Ruhegehälter dürfen vom Repräsentantenausschuss weder zugesagt noch vereinbart werden.
  7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Testierung des Jahresabschlusses.
  8. Die Bestellung von Delegierten und Gremienmitgliedern für Organisationen und Körperschaften außerhalb der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale).
- (9) Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) unterliegt im Rahmen seiner Zuständigkeit den Weisungen des Repräsentantenausschusses. Der Repräsentantenausschuss kann das persönliche Erscheinen einzelner oder aller Vorstandsmitglieder und eines jeden sonstigen Amtsträgers der Gemeinde verlangen (Zitierrecht). Der Repräsentantenausschuss kann vom Vorstand die Vorlage von Unterlagen verlangen, die zu den Akten der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) gehören. Das Recht der Einsichtnahme besteht im Rahmen des geltenden Rechts und in Art und Umfang, wie es die Wahrnehmung der Aufgaben des Repräsentantenausschusses im Einzelfall erfordert. Zu den Unterlagen, in die

Einsichtnahme verlangt werden kann, zählen insbesondere Verträge, Buchungsbelege, Prüfberichte usw. Die Einsichtnahme hat in den Räumen der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

### **§ 8 (Vorstand der Gemeinde)**

- (1) Dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) obliegen die Aufgaben, die nicht anderen Organen der Gemeinde durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen worden sind. Dies gilt vor allem für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im Rahmen der Eingehung, Gestaltung und Abwicklung von Rechtsverpflichtungen.
- (2) Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) ist oberster Dienstvorgesetzter des in der Gemeindeverwaltung tätigen Personals. Dies gilt auch für Disziplinarangelegenheiten. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals ist der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale). Er kann diese Befugnis bei Bedarf übertragen. In diesem Fall wird die Funktion des Dienstvorgesetzten unter seiner Verantwortung von der hierzu bestellten Person wahrgenommen. Der Repräsentantenausschuss kann die Entscheidung treffen, dass der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) als Verwaltungsleiter in einem auf Dauer bis zum Freitag vor dem Wahltag befristeten angestellten Verhältnis entsprechend den vom Repräsentantenausschuss festgestellten Bedingungen in der Gemeinde beschäftigt wird. Der Vorstand kann bei Bedarf die Struktur und Geschäftsverteilung der Gemeindeverwaltung regeln und für die Gemeindeverwaltung eine Geschäftsordnung erlassen. Strukturpläne, Geschäftsverteilungspläne und die Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch den Repräsentantenausschuss. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf die von Dienstvorgesetzten im Einzelfall getroffenen Maßnahmen, und zwar auch dann, wenn diese in Beziehung zu den hier genannten Gegenständen stehen.
- (3) Im Rechtsverkehr handeln für die Gemeinde nach außen der Vorsitzende und der Gemeindegemeinderat. Eine Stellvertretung des Gemeindegemeinderats durch den Vorsitzenden ist nur im Falle der Verhinderung des Gemeindegemeinderats und im Rahmen der Notgeschäftsführung gestattet. In diesem Falle handelt neben dem Vorsitzenden auch dessen Stellvertreter. Rechtserhebliche Erklärungen bedürfen stets der Unterschriften der nach dieser Bestimmung nach außen Vertretungsberechtigten.
- (4) Über Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter des alltäglichen Bedarfs bis zu einer Höchstsumme im Einzelfall von nicht mehr als zweihundertundfünfzig Euro und die Veräußerung und sonstige Aussonderung von Gemeindeinventars, soweit der Wert dieser Gegenstände diesen Betrag im Einzelfall nicht überschreitet, entscheidet der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) allein. Er kann diese Befugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Einzelfällen auf Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung übertragen, die dann von dieser Befugnis unter der Verantwortung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeinde repräsentiert die Gemeinde bei feierlichen Anlässen und ähnlichen Angelegenheiten von protokollarischer Bedeutung. Er kann diese Befugnis im Einzelfall auf den Vorsitzenden des Repräsentantenausschusses übertragen. Der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) übt in allen Einrichtungen der Gemeinde das Hausrecht aus. Er kann die Befugnis im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (6) Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) nimmt in Not- und Eilfällen die Befugnisse des Repräsentantenausschusses im Rahmen einer Notzuständigkeit wahr. Die im Rahmen dieser Zuständigkeit getroffenen Maßnahmen dürfen nur in unabweisbaren Fällen den Charakter vorübergehender Maßnahmen überschreiten. Über die getroffenen Maßnahmen hat der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Halle den Repräsentantenaus-

schuss ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu unterrichten.

#### **IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

##### **§ 9 (Haushalts- und Bewirtschaftungsgrundsätze, Haushaltsausschuss)**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, folgt die Wirtschafts- und Haushaltsführung den für die öffentliche Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Soweit übertragbar, ist die Landeshaushaltsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Für jedes Geschäftsjahr (01. Januar bis 31. Dezember) ist vom Vorstand ein Haushaltsplan bis spätestens zum 01. November des Vorjahres zu erstellen und dem Repräsentantenausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Repräsentantenausschuss kann für seine Amtszeit einen Haushaltsausschuss einberufen. Der Haushaltsausschuss bereitet den Haushaltsplan für den Vorstand der Gemeinde vor.

##### **§ 10 (Revisionskommission)**

- (1) Die Revisionskommission wird von der Gemeindeversammlung für vier Jahre gewählt. Sie ist nur gegenüber der Gemeindeversammlung rechenschaftspflichtig. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Die Revisionskommission prüft die sach- und zweckgerechte sowie sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln des vorangegangenen Geschäftsjahres und kontrolliert den laufenden Haushalt der Gemeinde.
- (3) Die Amtszeit der Revisionskommission beginnt ab dem 1. Januar des Wahljahres zum Repräsentantenausschuss.
- (4) Hinsichtlich der an die Mitglieder der Revisionskommission zu stellenden Anforderungen gelten die Regelungen für den Repräsentantenausschuss entsprechend.

#### **V. Auflösung der Gemeinde**

##### **§ 11 (Auflösungsbeschluss)**

- (1) Die Auflösung der Gemeinde kann nur durch Beschluss der Gemeindeversammlung erfolgen. Die Entscheidung hierüber bedarf der von fünfundsiebzig vom Hundert aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder. Der Antrag auf Auflösung der Gemeinde muss in der Einladung und im beigefügten Entwurf der Tagesordnung als besonderer Tagesordnungspunkt bezeichnet sein. Etwa vorliegende Auflösungsanträge sind abschriftlich der Einladung vollständig beizufügen. Ist das hier vorgegebene Verfahren nicht eingehalten worden, sind hierauf gefasste Beschlüsse nichtig.
- (2) Liegt ein wirksamer Auflösungsbeschluss der Gemeindeversammlung vor, so ist die Gemeinde durch den Repräsentantenausschuss aufzulösen.
- (3) Ein im Zeitpunkt der Auflösung nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen fällt an die Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland.

#### **VI. Schiedsgericht**

##### **§ 12 (Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts)**

Die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) unterwirft sich im Falle von Rechtsstreitigkeiten den staatlichen Gerichten. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung treffen, ein Schiedsgericht der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) zu gründen und seine Schiedsordnung zu beschließen. In diesem Falle unterwerfen sich alle Organe bei Streitigkeiten diesem Schiedsgericht der Gemeinde.

## **VII. Inkrafttreten**

### **§ 13 (Tag des Inkrafttretens der Satzung)**

Diese Satzung in der Fassung 1 trat am 21.06.1998 nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 in Kraft.  
Die Satzung in der Fassung 2 (die Änderungen zur Fassung 1) trat am 11.11.2001 in Kraft.  
Die Satzung in der Fassung 3 (die Änderungen zur Fassung 2) tritt am 13.06.2004 in Kraft.  
Die Satzung in der Fassung 4 (die Änderungen zur Fassung 3) tritt am 12.12.2010 in Kraft.  
Alle bisher bestehenden Satzungen der Jüdischen Gemeinde zu Halle traten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## **VIII. Bestätigungsvermerk des Schieds- und Verwaltungsgerichts beim Zentralrat der Juden in Deutschland und Überleitung von Befugnissen**

### **§ 14 (Bestätigungsbeschluss des Schieds- und Verwaltungsgerichts beim Zentralrat der Juden in Deutschland)**

- (1) Das Schieds- und Verwaltungsgericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland hat mit Beschluss vom 13.12.1999 die von der Gemeindeversammlung der Jüdischen Gemeinde zu Halle am 21. Juni 1998 beschlossene Hauptsatzung in der Fassung 1 und die am selben Tage beschlossene Wahlordnung nach Maßgabe der Übergangsregelung des zweiten Absatzes dieser Vorschrift bestätigt und in § 13 dieser Hauptsatzung den Tag ihres Inkrafttretens eingefügt. Die Wahlordnung der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) in der Fassung 1 ist entsprechend der Regelung ihres § 42 bereits am 22. Juni 1998 in Kraft getreten.
- (2) Die Verwaltung der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) endet mit dem Beschluss des Schieds- und Verwaltungsgerichts beim Zentralrat der Juden in Deutschland über die Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Repräsentantenausschusses und des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) an dem in diesem Beschluss näher zu bestimmenden Tage. Mit diesem Tage gehen sämtliche bislang durch den Beauftragten des Zentralrates der Juden in Deutschland wahrgenommenen Befugnisse auf die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) über und werden von den nach dieser Satzung und der Wahlordnung vorgesehenen Organen und Amtsträgern der Gemeinde wahrgenommen. Mit diesem Tage entfällt auch die Unterstellung der Gemeindeverwaltung unter den Zentralrat der Juden in Deutschland.